Anlage 3

Ergänzende Bedingungen des Versorgungs- und Bäderbetriebs Verl (VBV) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Gültig ab 01. Januar 2023

Inhalt

1.	Voraussetzungen der Fernwärmeversorgung	2
2.	Vertragsschluss und Laufzeit (Zu §§ 2, 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV)	2
3.	Art der Versorgung (Zu § 4 AVBFernwärmeV)	2
4.	Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsstörungen (zu § 5 AVBFernwärmeV)	2
5.	Haftung bei Versorgungsstörungen (zu § 6 AVBFernwärmeV)	3
6.	Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBFernwärmeV)	3
7.	Hausanschluss (zu § 10 AVBFernwärmeV)	3
8.	Übergabestation (zu § 11 AVBFernwärmeV)	4
9.	Kundenanlage (zu § 12 AVBFernwärmeV)	4
10.	Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten (zu § 15 AVBFernwärmeV)	4
11.	Zutrittsrecht (zu § 16 AVBFernwärmeV)	4
12.	Abrechnung, Preisanpassungsklausel (zu § 24 AVBFernwärmeV)	4
13.	Abschlagszahlungen (zu § 25 AVBFernwärmeV)	5
14.	Fälligkeit von Rechnungen (zu § 27 AVBFernwärmeV)	5
15.	Veräußerung des Grundstücks (§ 32 Abs. 4 AVBFernwärmeV)	5
16.	Verbraucherstreitbeilegungsgesetz	5
17.	Änderung der allgemeinen Bedingungen	5

1. Voraussetzungen der Fernwärmeversorgung

- 1.1 Die Belieferung mit Fernwärme setzt voraus, dass die Abnahmestelle des Kunden an das Wärmenetz des VBV in technischer Hinsicht an ein Wärmenetz des VBV in zumutbarer Weise angeschlossen werden kann.
- 1.2 Der VBV schließt die Anlage erst dann an das Wärmenetz an, wenn eine verlegereife Trasse zur Verfügung steht. Eine verlegereife Trasse liegt dann vor, wenn die Linienführung der Straße im Gelände erkennbar ist. Wünscht der Anschlussnehmer den vorzeitigen Anschluss, hat er die dadurch bedingten Mehrkosten zu tragen.
- 1.3 Die Wärmelieferung beginnt mit Inbetriebsetzung der Kundenanlagen und Begleichung sämtlicher fälliger Forderungen des VBV durch den Kunden in Bezug auf Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten und Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage, soweit diese erhoben werden.

2. Vertragsschluss und Laufzeit (Zu §§ 2, 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV)

- 2.1 Der VBV hält Auftragsformulare für die Beantragung eines Wärmeanschlusses vor. Diese stellen noch kein Angebot für die Erstellung eines Netzanschlusses dar. Ein Anschlussvertrag kommt erst durch Bestätigung durch den VBV zustande. Die Entscheidung über eine Vertragsbestätigung erhält der Kunde spätestens zwei Wochen nach Eingang des Anschlussauftrags beim VBV. Der VBV schließt einen Anschlussvertrag für die Wärmeversorgung nur unter der Voraussetzung der Ziffer 1. ab. Die Vorlaufzeit zwischen Auftragseingang und Ausführung beträgt ca. vier Monate. In der Vertragsbestätigung teilt der VBV dem Kunden den voraussichtlichen Fertigstellungstermin mit.
- 2.2 Sollte der Kunde kein Eigentümer des Grundstücks sein, wird der Vertrag erst wirksam, wenn der Kunde die Einwilligung des Eigentümers zur Anschlusserstellung vorgelegt hat.
- 2.3 Für eine Wärmelieferung ist der Abschluss eines gesonderten Wärmelieferungsvertrages mit dem VBV erforderlich. Der Beginn der Wärmelieferung wird im Wärmelieferungsvertrag vereinbart.
- 2.4 Für den Wärmelieferungsvertrag wird eine Erstlaufzeit von 10 Jahren vereinbart. Für die Verlängerung des Vertrages gilt § 32 Abs. 1 S. 2 AVBFernwärmeV.

3. Art der Versorgung (Zu § 4 AVBFernwärmeV)

- 3.1 Der VBV betreibt in Teilbereichen der Stadt Verl ein Wärmenetz mit dem Wärmeträger Heizwasser. Der Wärmeträger ist Eigentum des VBV.
- 3.2 Das Heizwasser der Verbraucherseite ist Eigentum des Kunden.
- 3.3 Die Vorlauftemperatur des Kreislaufwassers (Primärseite) beträgt mindestens 70°C.
- 4. Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsstörungen (zu § 5 AVBFernwärmeV)
- 4.1 Der VBV stellt dem Kunden die Wärme bis zur vereinbarten Nennanschlussleistung an der Wärmeübergabestation ganzjährig zur Verfügung.
- 4.2 Grundsätzlich gilt, dass der Kunde verpflichtet ist, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfang über die Wärmelieferung des VBV zu decken. § 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- 4.3 Sonstige Umstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AVBFernwärmeV liegen auch dann vor, wenn dem FWU wegen einer Gasmangellage die Wärmeerzeugung wegen der wirtschaftlichen oder tatsächlichen Unzumutbarkeit einer Beschaffung des notwendigen

Brennstoffs nicht zumutbar ist. Ein Fall höherer Gewalt liegt z.B. vor, wenn wegen eines Streiks, Naturkatastrophen, Krieg u.ä. eine Wärmeerzeugung und -versorgung unmöglich oder unzumutbar ist.

5. Haftung bei Versorgungsstörungen (zu § 6 AVBFernwärmeV)

- 5.1 Die Haftung vom VBV bei Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (AVBFernwärmeV) in der jeweils gültigen Fassung.
- 5.2 Im Übrigen ist die Haftung vom VBV für Schäden, die der Kunde infolge einer Pflichtverletzung durch den VBV, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet, auf solche Schäden beschränkt, die der Kunde infolge eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens vom VBV, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet.
- 5.3 Die Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 5.1 und 5.2 gilt nicht im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person, sowie für Schäden, die der Kunde aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den VBV, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind all diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 5.4 Der VBV haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder durch nicht der Betriebsanleitung entsprechenden Handhabung der Wärmeerzeugungsanlage und ggf. der solarthermischen Anlage durch den Kunden entstehen.
- 5.5 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

6. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBFernwärmeV)

Ein Baukostenzuschuss wird gem. veröffentlichtem Preisblatt nur dann erhoben, wenn der Kunde nach Abschluss eines Anschlussvertrages mit dem VBV keinen Wärmelieferungsvertrag zu allgemeinen Bedingungen des VBV bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin abschließt, obwohl der Hausanschluss fertiggestellt wurde. Andernfalls wird auf die Zahlung eines Baukostenzuschusses verzichtet.

7. Hausanschluss (zu § 10 AVBFernwärmeV)

- 7.1 Die Herstellung des Hausanschlusses an ein vorhandenes Wärmenetz ist in Textform beim VBV zu beantragen.
- 7.2 Für die Erstellung (Neuanschluss) des Hausanschlusses zwischen dem Fernwärmenetz vom VBV und der Kundenanlage zahlt der Anschlussnehmer Hausanschlusskosten nur dann, gem. veröffentlichtem Preisblatt, wenn der Kunde nach Abschluss eines Anschlussvertrages mit dem VBV keinen Wärmelieferungsvertrag zu allgemeinen Bedingungen des VBV bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin abschließt, obwohl der Hausanschluss fertiggestellt wurde. Andernfalls wird auf die Zahlung eines Hausanschlusskostenbetrags verzichtet.
- 7.3 Für die Errichtung eines Standardhausanschlusses berechnet der VBV die Höhe des Hausanschlusses pauschal. Die Voraussetzungen eines Standardhausanschlusses sind im Preisblatt definiert. Bei abweichenden Anforderungen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten (Hindernisse etc.) erfolgt die Erstellung zu in Höhe der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten.
- 7.4 Der Hausanschluss besteht aus der Anschlussleitung zwischen den Verteilungsleitungen des VBV und der Übergabestation im Kundengebäude sowie der Übergabestation.
- 7.5 Kosten für die Einbindung der kundenseitigen Verbraucher bis zur Eigentumsgrenze sowie für deren Wartung und Instandhaltung werden vom Kunden getragen.
- 7.6 Die Grenze zwischen Fernwärmeübergabestation und Kundenanlage bildet die Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen vom FWU und den Wärmeverteilsystemen des Kunden. Eigentumsgrenze in diesem Sinne sind die Absperrventile sekundärseitig an der Fernwärmeübergabestation, die eindeutig durch VBV-Kennzeichnung definiert werden. Die Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen vom FWU und den Wärmeverteilsystemen vom Kunden bildet die Übergabestelle.

8. Übergabestation (zu § 11 AVBFernwärmeV)

- 8.1 Der Hausanschluss erfolgt in dem der Versorgungsleitung nächstgelegenen Raum des KUNDEN. In diesem Raum wird auch die Fernwärmeübergabestation montiert. Eine Abweichung hiervon ist dann möglich, wenn dem KUNDEN die Bereitstellung des nächstgelegenen Raums unter Berücksichtigung der Interessen des FWU nicht zugemutet werden kann.
- 8.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Wärmeübergabestation für einen vorrübergehenden Zweck eingebaut wird (Scheinbestandteil) und nach Beendigung des Vertrages von dem FWU wieder zurückgebaut werden wird, wenn kein Folgevertrag abgeschlossen wird.
- 8.3 Der Kunde stellt den für Installation und Betrieb der Übergabestation benötigten Betriebsstrom (230 V, 50 Hz) inklusive Stromanschluss unentgeltlich zur Verfügung.

9. Kundenanlage (zu § 12 AVBFernwärmeV)

- 9.1 Das hinter der Eigentumsgrenze beginnende Heizungsverteilsystem des Kunden (Kundenanlage) ist von diesem auf eigene Kosten unter Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, instand zu halten und gegebenenfalls zu erneuern. Dies hat so zu erfolgen, dass das FWU immer in der Lage bleibt, die geforderte Wärmemenge und -leistung zu übertragen. Die Hausinstallation ist mit aufbereiteten Wasser zu befüllen. Die Vorgaben der VDI 2035-1 und 2 sind zu beachten. Ergänzend dazu ist die Hausanlage mit enthärtetem Wasser mit einer Gesamthärte < 1° dH zu betreiben.
- 9.2 Um eine einwandfreie Wärmeverteilung in der Hausanlage zu gewährleisten, ist ein hydraulischer Abgleich nach DIN 18380 vom Kunden vorzunehmen.

10. Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten (zu § 15 AVBFernwärmeV)

- Stellen VBV oder der Kunde während des Betriebes der Anlage einen Schaden oder ein Risiko für den Betrieb der Anlage fest, so sind sie verpflichtet, dies unverzüglich dem jeweils anderen Vertragspartner mitzuteilen. Die Vertragspartner werden Schäden/ Risiken in dem jeweiligen Verantwortungsbereich zügig beseitigen. Der Kunde hat Weisungen vom VBV zu beachten, insbesondere auf Verlangen vom VBV die sofortige Außerbetriebnahme der Anlage vorzunehmen.
- 10.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch Beauftragung Dritter (auch nicht andere Fachbetriebe oder Hausmeisterservices) Reparaturen oder Veränderungen an den im Eigentum vom VBV stehenden Bau- und Anlagenteilen auszuführen oder sonstige Einwirkungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

11. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBFernwärmeV)

Der Kunde räumt dem VBV bzw. einem vom VBV beauftragten Dritten für die Dauer dieses Vertrages nach vorheriger Absprache ein ungehindertes Zutrittsrecht ein, soweit dies für die Errichtung, den Betrieb und die Wartung/Instandsetzung/Störungsbeseitigung der Anlage sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten vom VBV nach diesem Vertrag und nach den Vorgaben der AVBFernwärmeV erforderlich ist.

12. Abrechnung, Preisanpassungsklausel (zu § 24 AVBFernwärmeV)

- 12.1 Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 12.2 Der VBV behält sich vor, den Abrechnungszeitraum im gesetzlichen Rahmen auf der Grundlage der § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV, § 4 FFVAV zu ändern.
- 12.3 Für die Produkte gelten die veröffentlichten Preise. Eine Preisanpassung erfolgt gem. der veröffentlichten Preisänderungsklausel. Für Neuverträge gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gem. § 4 Abs. 2 AVBFerwärmeV bekannt gemachte

Anlage 3

Preisanpassungsklausel. Eine Änderung der Preisanpassungsklausel erfolgt gem. der im Preisblatt festgelegten Bedingungen.

13. Abschlagszahlungen (zu § 25 AVBFernwärmeV)

Der Kunde leistet monatliche, gleichbleibende Abschlagszahlungen nach Maßgabe des § 25 AVBFernwärmeV.

14. Fälligkeit von Rechnungen (zu § 27 AVBFernwärmeV)

Rechnungen sind zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

15. Veräußerung des Grundstücks (§ 32 Abs. 4 AVBFernwärmeV)

Entschließt sich der Kunde zur Übertragung (z. B. Veräußerung) des in seinem Eigentum stehenden Gebäudes, in dem sich die Anlage befindet, so wird er vom VBV über seine Verkaufsabsicht unverzüglich unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in diesen Vertrag aufzugeben. Der Kunde wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei, wenn der Erwerber dem VBV gegenüber den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt hat und hinreichende Gewähr zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche von VBV bietet.

16. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Der VBV nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

17. Änderung der allgemeinen Bedingungen

Der VBV ist berechtigt, diese allgemeinen Bedingungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntmachung zu ändern.

18. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen des VBV zur AVBFernwärmeV treten mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft.